

# Merkblatt zum »Schwerpunkt Strafrechtspflege«

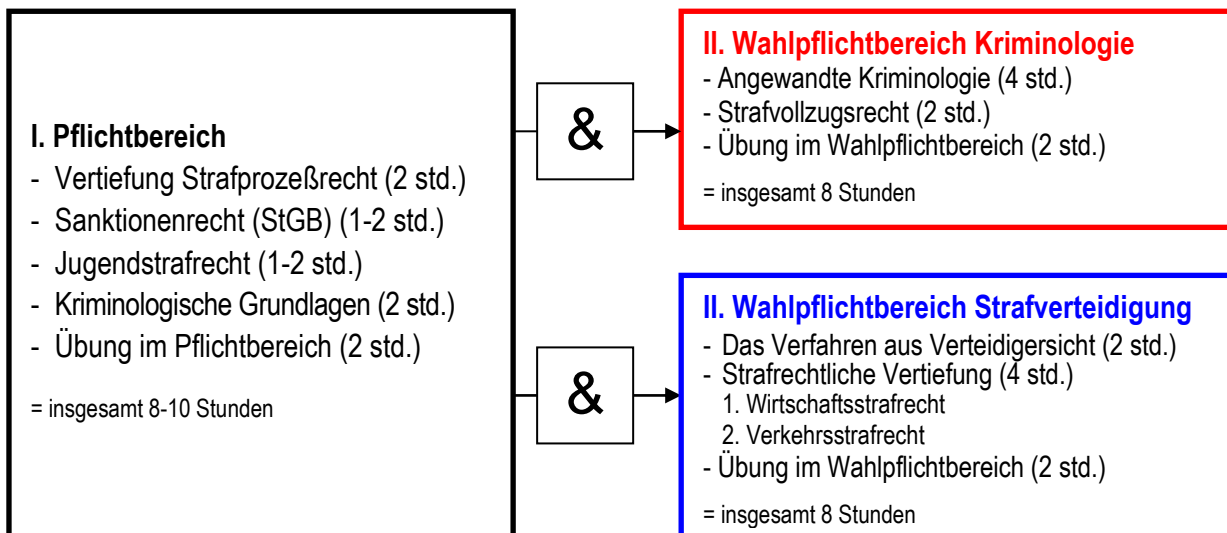
## 1. Inhalt und Zielrichtung

Der »Schwerpunkt Strafrechtspflege« zielt darauf ab, ein praxisorientiertes Vertiefungsstudium im Bereich der Strafrechtspflege anzubieten. Die Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger im Erkenntnisverfahren aber auch im Straf- und Maßregelvollzug verlangt nicht nur die Kenntnis der Strafbarkeitsvoraussetzungen. Erforderlich ist neben vertieften strafprozessualen und grundlegenden kriminologischen Kenntnissen auch das Wissen um die unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionen und die Besonderheiten des Jugendstrafrechts – also Bereiche, die auch in der vom zweiten Staatsexamen beherrschten Referendarzeit nur am Rande Bedeutung erlangen. Das insgesamt 16 Semesterwochenstunden umfassende Schwerpunktstudium bietet daher einen (diese Lücke schließenden) **Pflichtbereich** an, der durch einen Wahlpflichtbereich mit der Ausrichtung **Kriminologie** oder **Strafverteidigung** ergänzt werden kann (vgl. Schaubild).

Der Wahlpflichtbereich Kriminologie umfaßt neben der Vorlesung zum Strafvollzugsrecht vor allem eine vertiefte Ausbildung in der Angewandten Kriminologie. Dabei werden insbesondere die kriminologischen Methoden erlernt und an Fällen praktisch erprobt, die für alle spezialpräventiv ausgerichteten Entscheidungen erforderlich sind. Dies geschieht (wie bereits jetzt) in Kooperation mit Praktikern aus allen Bereichen der Strafrechtspflege. Die Übung integriert die eher dogmatischen und die eher erfahrungswissenschaftlich-kriminologischen Inhalte.

Der Wahlpflichtbereich Strafverteidigung sieht mit dem Verkehrsstrafrecht und dem Wirtschaftsstrafrecht Vorlesungen zum materiellen Recht vor, die auch für diejenigen Anwälte bedeutsam sind, die nicht allein Strafverteidigungen übernehmen wollen. Ergänzt werden diese Vorlesungen durch eine Veranstaltung, die besonders die prozessualen Themen und ihre praktische Umsetzung aus anwaltlicher Sicht schildert.

Schaubild:



## 2. Prüfungsleistungen

**a. Voraussetzung für die Zulassung** zum Examen im Schwerpunktstudium ist neben dem zweiten Grundlagenschein (nur für Studierende mit Studienbeginn WS 2004/05 erforderlich) die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich.

**b. Die schriftlichen Examensleistungen** bestehen aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die sich auf den Pflichtbereich und den jeweils gewählten Wahlpflichtbereich beziehen. Die **mündliche** Prüfung erstreckt sich auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

### 3. Beteiligte Lehrstühle

Der **Wahlpflichtbereich (Kriminologie)** wird vom kriminologischen Lehrstuhl, der **Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung)** von den strafrechtlichen Lehrstühlen durchgeführt. Den Pflichtbereich richten die Lehrstühle gemeinsam aus.

### 4. Studienempfehlung zum Schwerpunkt Strafrechtspflege

Der Schwerpunkt schließt an die Vorlesung Strafprozeßrecht und die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene an. Beide Veranstaltungen sind nach der Studienempfehlung im Sommersemester zu besuchen, so daß das auf jeweils drei Semester konzipierte Schwerpunktstudium im Wintersemester beginnt.

#### Beispielstundenplan Studienbeginn Sommersemester

Semester	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich (Kriminologie)	Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung)
Wintersemester 6. Fachsemester	Strafprozeßrecht-Vertiefung (2) Sanktionenrecht (1-2) Kriminologische Grundlagen (2) Jugendstrafrecht (1-2)		
Sommersemester 7. Fachsemester	Übung (2)	Strafvollzug (2) Angewandte Kriminologie (4) ggf. Seminar (fakultativ)	Wirtschaftsstrafrecht (2) Verkehrsstrafrecht (2) Strafverteidigung (2)
Wintersemester 8. Fachsemester		ggf. Seminar (fakultativ) Übung (2)	Übung (2)
SWS (insg.)	8-10 SWS	8 SWS	8 SWS

#### Beispielstundenplan Studienbeginn Wintersemester

Semester	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich (Kriminologie)	Wahlpflichtbereich (Strafverteidigung)
Wintersemester 5. Fachsemester	Strafprozeßrecht-Vertiefung (2) Sanktionenrecht (1-2) Kriminologische Grundlagen (2) Jugendstrafrecht (1-2)		
Sommersemester 6. Fachsemester	Übung (2)	Strafvollzug (2) Angewandte Kriminologie (4) ggf. Seminar (fakultativ)	Wirtschaftsstrafrecht (2) Strafverteidigung (2) Verkehrsstrafrecht (2)
Wintersemester 7. Fachsemester		ggf. Seminar (fakultativ) Übung (2)	Übung (2)
SWS (insg.)	8-10 SWS	8 SWS	8 SWS

### 5. Übersicht über die Studieninhalte der Vorlesungen

#### a. Pflichtbereich

##### aa. Strafprozeßrecht - Vertiefung (im Anschluß an die Pflichtvorlesung Strafprozeßrecht)

- (1.) Ermittlungsverfahren  
Weitere Zwangsmaßnahmen (DNA-Analyse, Lauschangriff, Online-Durchsuchung, Erhebung von Verkehrsdaten, verdeckter Ermittler, V-Leute) und Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen (§§ 98, 304 StPO, §§ 23ff. EGGVG, § 101 Abs. 7 StPO)
- (2.) Hauptverhandlung  
Sitzungspolizeiliche Maßnahmen, Sitzungsprotokoll, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, Beratung und Abstimmung, Arten der Entscheidungen, Urteilsformel
- (3.) Rechtsmittel/-behelfe  
Fristen und Wiedereinsetzung, Beschwerderecht, Revisionsrecht, Teilrechtskraft und Teilanfechtung
- (4.) Einstellung aus Opportunitätsgründen und „Verständigung“ im Strafverfahren
- (5.) Besondere Verfahrensarten  
Strafbefehlsverfahren, Privat- und Nebenklageverfahren, beschleunigtes Verfahren

**bb. Sanktionenrecht**

- (1.) Formelle und informelle Sanktionen
- (2.) Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), Absehen von Strafe (§ 60 StGB)
- (3.) Historische Entwicklung (seit 1532)
- (4.) Strafzwecktheorien
- (5.) Geldstrafe (§§ 40 ff StGB) : Tagessatzanzahl, Tagessatzhöhe, Nettoeinkommen, Geldstrafe statt bzw. neben Freiheitsstrafe
- (6.) Freiheitsstrafe (§§ 38 f, § 47 ff, § 56 ff StGB): Strafrahmen (Qualifikationen, besonders schwere Fälle – Privilegierungen, minder schwere Fälle), Strafrahmenreduktion nach § 49, Doppelverwertungsverbote (§§ 50, 46 Abs. 3 StGB), Strafaussetzung zur Bewährung
- (7.) Strafzumessung: Spielraum; strafzumessungsrelevante Umstände (§ 46 Abs. 2 StGB) bei der Strafrahmenwahl und bei der Bestimmung der Strafhöhe; Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen,
- (8.) Das Fahrverbot, § 44 StGB

**cc. Kriminologische Grundlagen**

- (1.) Begriff, Kennzeichen und Aufgaben der Kriminologie
- (2.) Geschichte der Kriminologie
- (3.) Erforschung von Kriminalität und kriminorelevanten Umständen
- (4.) Kriminalitätswirklichkeit
- (5.) Erklärungen für die Straftatbegehung (Kriminalitätstheorien)
- (6.) Täter und Opfer
- (7.) Kriminalitätskontrolle und Kriminalitätsprävention
- (8.) Reaktionen auf Straftaten

**dd. Jugendstrafrecht**

- (1.) Begriff des Jugendstrafrechts
- (2.) Jugendkriminalität
- (3.) Geschichte des Jugendstrafrechts
- (4.) Rechtsquellen des Jugendstrafrechts
- (5.) Grundsätze des Jugendstrafrechts
- (6.) Anwendung des Jugendstrafrechts
- (7.) Delinquenz von Kindern
- (8.) Verantwortlichkeit Jugendlicher § 3 JGG
- (9.) Konsequenzen der Strafbarkeit im JGG
- (10.) Formelles Jugendstrafrecht

**b. Wahlpflichtbereich Kriminologie****aa. Strafvollzug**

- (1.) Allgemeiner Teil: Grundlagen zum Strafvollzug; Aufgabenbewältigung im Strafvollzugsrecht; Grundprinzipien des Strafvollzugsrechts.
- (2.) Besonderer Teil: Rechtsschutz im Strafvollzug; Beteiligte am Vollzugsgeschehen; Vollzugsplanung und Unterbringung; Grundbedingungen; Einzelne Sozialbereiche; Lockerungen und Urlaub; Sicherheit und Ordnung; Sonderthemen

**bb. Angewandte Kriminologie****- Vorlesung (2-stündig):**

- (1.) Grundlagen
- (2.) Vertiefung Kriminalitätstheorien
- (3.) Voraussage und Verhinderung von Straftaten
- (4.) Erstellung von Kriminalprognosen
- (5.) Kriminologische Aspekte der strafrechtlichen Intervention
- (6.) Schuldfähigkeit
- (7.) Einzelne Täter- und Deliktgruppen (z. B. Gewalt-, Wirtschafts-, Sexual- und Drogenkriminalität)

## c. Wahlpflichtbereich Strafverteidigung

### aa. Verkehrsstrafrecht

- (1.) Straftatbestände §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 (Alkohol und Drogen) – ergänzend Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG
- (2.) Straftatbestände §§ 315b, 315 Abs. 3, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2, 315d, 240, 142 StGB, §§ 21, 22 StVG – ergänzend Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG iVm § 49 StVO iVm BKatV
- (3.) Fahrerlaubnisrecht (§§ 69, 69a StGB, §§ 111a, 94 StPO) – ergänzend verwaltungsrechtl. Fahrerlaubnisrecht
- (4.) Fahrverbot (§ 44 StGB) – ergänzend § 25 StVG

### bb. Strafverteidigung

- (1.) Mandatsübernahme/Tätigkeit im Ermittlungsverfahren
  - Haftsachen
  - Führerscheinsachen
  - Verhalten/Beratung bei der Beschuldigtenvernehmung
  - Akteneinsicht
  - Einsprüche (Strafbefehl/Bußgeldbescheide) und Fristwahrung
  - Beratungsgespräch (Vermeidung der Hauptverhandlung, Einstellung im EV)
- (2.) Verhalten in der Hauptverhandlung
  - § 238 Abs. 2 StPO und weitere Verpflichtungen zum „Widerspruch“ durch den Verteidiger
  - Konsens- oder Konfliktverteidigung
  - Notwendigkeit der Einflußnahme auch auf die Strafzumessung
  - Strafverteidiger als Nebenklägervertreter
- (3.) Noch erlaubte oder schon verbotene Strafverteidigung?
  - Strafvereitelung, Teilnahme an Aussagedelikten, Parteiverrat
  - Geldwäsche
  - Ausschließung des Verteidigers
- (4.) Pflichtverteidigung
  - Anbahnung
  - Beratung und Vertrauensverhältnis
  - Pflichtverteidigung außerhalb der Hauptverhandlung

### cc. Wirtschaftsstrafrecht

- (1.) Abgrenzung der Wirtschaftsdelikte von Allgemeindelikten
- (2.) Prozessuale Besonderheiten bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität
- (3.) Probleme des Allg. Teils des Strafrechts im Zusammenhang mit wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen
  - Die Arbeit mit Blankettstrafgesetzen
  - Umgehungshandlungen und Ansätze zu ihrer strafrechtlichen Erfassung
  - Kausalitätsprobleme
  - Begründung von Garantstellungen
  - Konsequenzen der Arbeitsteilung im Wirtschaftsleben für die strafrechtliche Verantwortung des einzelnen
  - Juristische Personen, Unternehmen und Verbände als Adressaten des Strafrechts?
  - Zur Anwendung von § 34 StGB
- (4.) Besonderer Teil
  - Betrug als Wirtschaftsdelikt
  - Betrugsähnliche Sonderdelikte (§§ 264, 264a, 265b StGB)
  - Untreue im Wirtschaftsleben
  - Bankrott und Insolvenzverschleppung (einschließlich Überblick über Begleitdelikte)
  - Im Überblick: Straftaten beim Wertpapierhandel, UWG, Korruptionsdelikte (einschließlich § 298 StGB), Steuerhinterziehung

6. Stand der Information: 02. Mai 2018